

SCHWERBEHINDERUNG

Nachteilausgleich in der Schule

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch IX (SGB IX i. d. F. vom 01.01.2018)
- Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst (Schwerbehindertenrichtlinien, SchwbRI)
- Niedersächsische Arbeitszeitverordnung Schule (Nds. ArbZVO-Schule i. d. F. vom 03.06.2015)
- Niedersächsisches Beamten gesetz (NBG)
- Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG vom 01.12.2011)
- Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO)
- Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz vom 01.04.2021
- Lehrkräfte mit Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellte im Vorbereitungsdienst. Hinweise zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung sowie zu Nachteilsausgleichen. Hauptschwerbehindertenvertretung beim Niedersächsischen Kultusministerium: Stand: 01.12.2020

Ermäßigungsstunden

Ab der Vorlage des Ausweises (bzw. des Bescheides) werden die entsprechenden Ermäßigungs-stunden für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung gewährt. Schwerbehinderte Lehrkräfte ab einem Grad der Behinderung von 50 (GdB 50) erhalten bei einer vollen Stelle 2 Unterrichtsstunden. Ab GdB 70 sind es 3 Unterrichtsstunden. Des weiteren kann das RLSB ab GdB 70 auf Antrag in besonderen Fällen eine weitere Ermäßigung gewähren. Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, als ihnen Ermäßigungsstunden zustehen, erhalten die Schwerbehindertenermäßigung nur zur Hälfte.

Ergeben sich im Rahmen der Teilzeit bei den Berechnungen Bruchteile von Unterrichtsstunden, wird bei einem Bruchteil von unter 0,5 auf eine halbe Stunde und bei einem Bruchteil ab 0,5 auf eine ganze Ermäßigungsstunde aufgerundet.

Altersermäßigung

Lehrkräfte mit einem GdB ab 50 erhalten 1 Stunde Altersermäßigung ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt und eine weitere Altersermäßigungsstunde ab dem Halbjahr, das auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt.

Ist die Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt, als insgesamt Ermäßigungsstunden zustehen, so werden sowohl die Schwerbehinderten- als auch die Altersermäßigung jeweils zur Hälfte gewährt.

Für Lehrkräfte in Altersteilzeit in Form des Blockmodells ist bei Berechnung der Ermäßigungsstunden die Unterrichtsverpflichtung maßgebend, die in der Arbeitsphase zu erfüllen ist.

Verbeamung

Bei Fortbildungsmaßnahmen werden Beschäftigte mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung bevorzugt berücksichtigt.

Beförderung/Feststellung der Bewährung/Dienstliche Beurteilung

Vor der dienstlichen Beurteilung nimmt der Beurteilende Kontakt zur Vertrauensperson auf. Mit ihr ist vor Erstellung einer Beurteilung ein Gespräch über die Auswirkungen der Schwerbehinderung auf die Arbeits- und Verwendungsfähigkeit zu führen.

Abordnung und Versetzung

Beschäftigte mit Schwerbehinderung können nicht gegen ihren Willen abgeordnet oder versetzt werden (Ausnahme: zwingende dienstliche Gründe).

Mehrarbeit

Beschäftigte mit Schwerbehinderung sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen. Der Einsatz für Vertretungsstunden ist vorher mit der Lehrkraft abzusprechen und kann von ihr ausgeschlossen werden.

GESCHÄFTSSTELLE

v.i.s.d.p sind die
genannten Verbände

- **BLVN**

www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de
Telefon: 0511 32 40 73

- **VLWN**

www.vwln.de
E-Mail: buero@vlwn.de
Telefon: 0511 123 574 73

Parkplatz

Schwerbehinderten Beschäftigten, die wegen ihrer Behinderung auf dem Weg zu und von der Dienststelle auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, ist in der Nähe ihres Arbeitsplatzes auf den für die Dienststelle vorhandenen Parkplätzen für private Kraftfahrzeuge eine genügende Anzahl von Abstellflächen bereitzustellen.

Individuelle Nachteilsausgleiche

Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung sind individuelle Nachteilsausgleiche zu gewähren:

- Unterrichtseinsatz

Die Schwerbehindertenrichtlinien und das SGB IX sind zu beachten, vor allem der Anspruch auf Einrichtung eines behinderungsgerechten Arbeitsplatzes sowie auf Teilzeitbeschäftigung.

- Pausenaufsichten

Beschäftigte mit Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung werden auf Antrag von Pausen-aufsichten befreit. Eine Befreiung von Pausenaufsichten ist z.B. bei gehbehinderten Lehrkräften aus Gründen der Fürsorgepflicht angebracht, ebenso bei Lehrkräften, deren gesundheitliche Einschränkung es erforderlich macht, dass sie die Pausen als Erholungsphasen nutzen können. Schwerbehinderten Beschäftigten, die wegen ihrer Behinderung auf dem Weg zu und von der Dienststelle auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, ist in der Nähe ihres Arbeitsplatzes auf den für die Dienststelle vorhandenen Parkplätzen für private Kraftfahrzeuge eine genügende Anzahl von Abstellflächen bereitzustellen.



Ihre Stufenvertretung